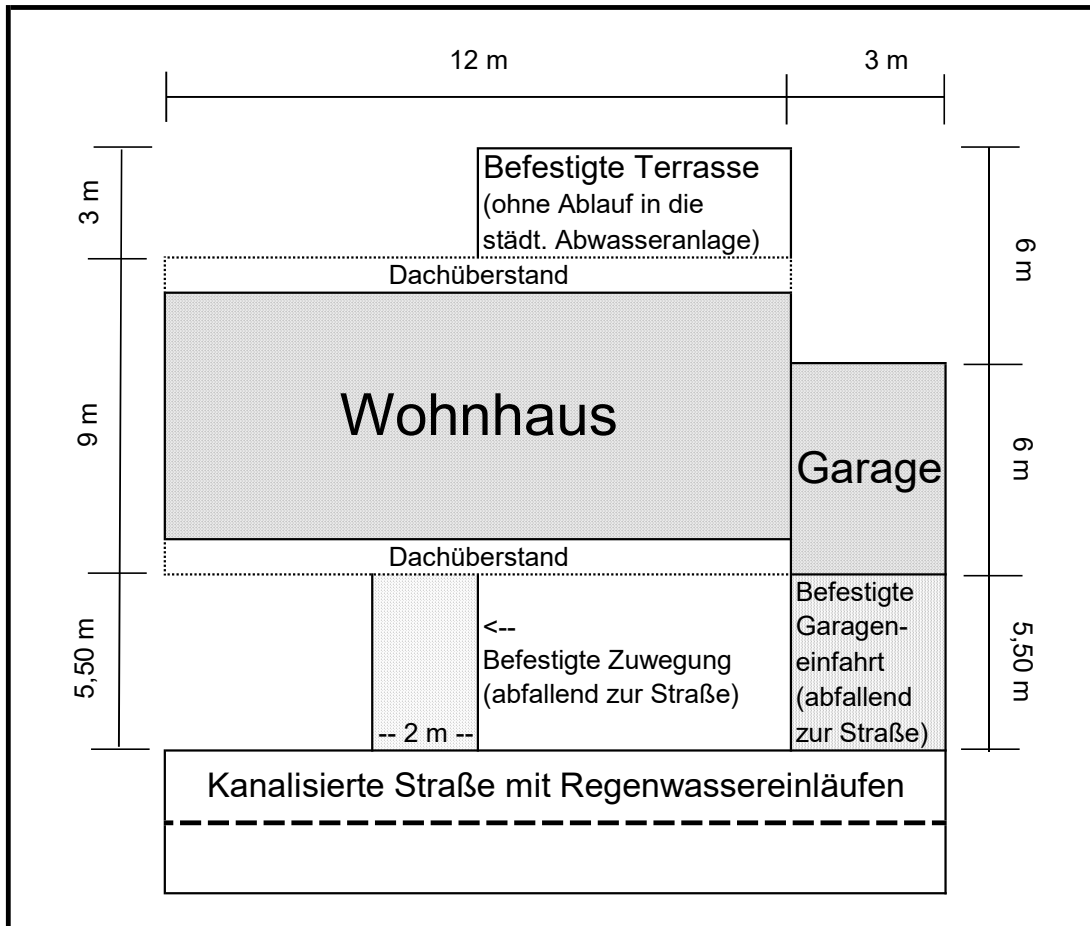


Schaubild

für die Ermittlung der befestigten und bebauten Flächen
für die Niederschlagswassergebühr
sowie für die befestigten und unbefestigten Flächen für
die Wasser- und Bodenverbandsgebühr



Niederschlagswassergebühr:

veranlagt werden:

A) Unmittelbare Ableitung:

Wohnhaus (mit Dachüberstand)	12 m x 9 m =	108,00 m ²
Garage	3 m x 6 m =	18,00 m ²

B) Mittelbare Ableitung:

Zuwegung zum Haus	2 m x 5,50 m	=	11,00 m ²
Garageneinfahrt	3 m x 5,50 m	=	16,50 m ²

insgesamt 153,50 m²

abgerundet auf 153,00 m²

Nicht veranlagt wird die befestigte Terrasse, weil das Niederschlagswasser nicht dem Kanal zugeführt wird.

Wasser- und Bodenverbandsgebühr:

veranlagt werden:

alle befestigten Flächen sowie übrige (unbefestigte) Flächen

Erläuterungen zum Ausfüllen des Auskunftsbogens

Was ist der Unterschied zwischen der Niederschlagswassergebühr und der Wasser- und Bodenverbandsgebühr?

Die Niederschlagswassergebühr dient der Wartung und **Unterhaltung des öffentlichen Regenwasserkanalnetzes** in Steinfurt.

Die Wasser- und Bodenverbandsgebühr dagegen dient der Finanzierung des Aufwandes für die **Unterhaltung der Fließgewässer in Steinfurt**. Diese Gewässer sorgen dafür, dass die auf dem Gemeindegebiet niedergehenden Regenfälle möglichst schadlos abfließen können.

Welche Berechnungsgrundlagen werden für diese Gebühren zugrunde gelegt?

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Flächen, die nicht in den Kanal entwässern (z.B. Terrassenflächen von denen das Wasser auf eine Rasenfläche abfließt), werden hingegen bei der Niederschlagswassergebühr nicht veranlagt.

Die Gebühr für die Wasser- und Bodenverbände unterscheidet im Gegensatz hierzu zwischen befestigten und übrigen (unbefestigten) Flächen.

Zu den befestigten Flächen gehören alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien. Übrige Flächen sind alle unbefestigte Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

Somit werden **sämtliche** Flächen zur Wasserverbandsgebühr veranlagt. Nach dem Landeswassergesetz erfolgt dieses zu 90 % auf die befestigten und zu 10 % auf die übrigen (unbefestigten) Flächen.

Beispiel :

<u>Flächen:</u>	<u>Befestigte Fläche in m²</u>	<u>Fläche, von der das Niederschlags- wasser in die Kanalisation gelangt</u>
Hausdach	108 m ²	108 m ²
Garagendach/Carporddach	18 m ²	18 m ²
Terrassenfläche/Balkon	14 m ²	
Zufahrt	16,5 m ²	16,5 m ²
Wegeflächen	9 m ²	
Stein- und Kiesflächen	10 m ²	
Geräteraum	5 m ²	
Gartenhaus	5 m ²	
Sonstige Flächen	0 m ²	
Summe:	185,5 m²	142,5 m²